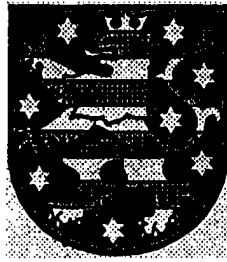


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 KO 611/99

Verwaltungsgericht Weimar

- 2. Kammer -

2 K 21957/94.We

EINGANG

27. MAI 2005

Erl.:

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

3. des Herrn [REDACTED]

4. der Frau [REDACTED]

5. der Frau [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagte

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Roß und Wolf,
Kopstadtplatz 2, 45127 Essen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zilndorf

Berufungskläger

wegen
Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim als Vorsitzenden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. März 2005 **f ü r R e c h t e r k a n n t**:

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. Dezember 1996 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar - 2 K 21957/94.We - wird zurückgewiesen.

Der Bundesbeauftragte hat die Kosten des - gerichtskostenfreien - Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Bundesbeauftragte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht die Kläger Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige und ihren eigenen Angaben zufolge kurdischer Volkszugehörigkeit. Der im Jahre 1951 geborene Kläger zu 1) ist der Ehemann der im Jahre 1963 geborenen Klägerin zu 2), die 1980, 1982 bzw. 1984 geborenen Kläger zu 3) bis 5) sind die gemeinsamen Kinder der Kläger zu 1) und 2).

Die Kläger reisten, wie sie angegeben haben, am 8. Dezember 1991 per Reisebus mit Hilfe von Schleppern und gefälschter Reisepässe in das Bundesgebiet ein. Am 10. Dezember 1991 stellten sie bei der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber der Stadt Dortmund einen Asylantrag.

Zu den Ausreisegründen gab der Kläger zu 1) im Wesentlichen an:

Er sei kurdischer Volkszugehöriger allevitischen Glaubens und werde deshalb von der türkischen Regierung unterdrückt. Er habe die PKK revolutionär unterstützt, sie mit Lebensmitteln und Kleidung versorgt und des Weiteren ihren Mitgliedern Unterkunft gewährt.

Am 19. September 1990 sei sein Bruder der in Istanbul Landwirtschaft studiert habe, wegen Unterstützung der PKK verhaftet worden; am 28. Juli 1991 habe man ihn wieder freigelassen. Zu der für August vorgesehenen Gerichtsverhandlung sei der Bruder schriftlich geladen worden, habe sich aber zu Verbündeten der PKK begeben und den Termin nicht wahrgenommen. Zwischen dem 20. und 27. August 1990 (gemeint wohl: 1991) sei die Gendarmerie bei ihm, dem Kläger zu 1), erschienen und habe nach dem Aufenthaltsort des Bruders gefragt. Er habe geantwortet, der Bruder sei in Istanbul. Die Sicherheitskräfte hätten erwidert, dass dies nicht stimme, sondern sich der Bruder bei PKK-Leuten aufhalte. Er, der Kläger zu 1), sei dann viermal mit zur Wache nach Pazarcik mitgenommen und dort misshandelt, jedoch jeweils wieder freigelassen worden. Er sei als Staatsfeind bezeichnet und ihm angedroht worden, dass er massakriert werde.

Im September 1991 sei sein weiterer Bruder zur PKK übergelaufen. Im November 1991 habe er, der Kläger zu 1), von ihm die Nachricht erhalten, dass er, der Bruder Ahmet, sich in Deutschland aufhalte. Daraufhin seien die Unterdrückungen immer schlimmer geworden, weil die Sicherheitskräfte gewusst hätten, dass seine Brüder und er die PKK unterstützten.

Außerdem habe er am 24. Dezember 1978 gegen die Ermordung zweier Lehrer durch türkische Faschisten demonstriert. Die Demonstranten hätten die beiden Toten in die Moschee Ulucamii bringen wollen. Sie seien jedoch unter dem Vorwurf, Ungläubige zu sein, nicht hineingelassen worden. Dann sei auf die Demonstranten geschossen worden. Es hätten sich bürgerkriegsähnliche Zustände entwickelt, bei denen ca. 1.000 Menschen zu Tode gekommen seien. Er, der Kläger zu 1), selbst sei von einer Kugel im Beckenbereich getroffen worden.

Bei seiner Anhörung vor der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Tambach-Dietharz am 25. März 1993 trug der Kläger zu 1) vor:

Er habe bis zu seiner Ausreise in Y gewohnt, einem Dorf, das etwa 5 km von Pazarcik entfernt liege. Er sei Analphabet, habe keine Schule besucht und sei immer in der Landwirtschaft tätig gewesen. Zum Zeitpunkt der Ausreise habe er 120 Schafe besessen und rund 180 ha Land bewirtschaftet. Es sei ihnen gut gegangen, auch wenn sie nicht besonders reich gewesen seien. Sein Vater, der 95 bis 100 Jahre alt sei, lebe noch in dem Dorf; seine Mutter sei bereits Mitte der 80er Jahre verstorben. Eine seiner drei Schwestern lebe als anerkannte Asylberechtigte in Paris, die beiden anderen in Mersin. Von seinen beiden Brüdern, die sich beide für die PKK eingesetzt hätten, sei einer, , irgendwo in der Türkei untergetaucht; der andere, sei im Oktober oder November 1991 nach Deutschland ausgereist und als Asylberechtigter anerkannt worden.

Er, der Kläger zu 1), selbst sei weder vorbestraft noch inhaftiert gewesen; er sei auch nicht Mitglied einer Partei oder einer politischen Organisation. Allerdings habe er die PKK unterstützt. So habe er PKK-Kämpfer mit Zigaretten und anderen Kleinigkeiten versorgt sowie Flugblätter in andere Dörfer transportiert. Den PKK-Leuten habe er gelegentlich auch Unterschlupf im Stall gewährt. Außerdem habe er innerhalb von drei Jahren dreimal einen Betrag zwischen 100.000 und 150.000 türk. Lira gespendet.

Zwischen August 1991 und seiner Ausreise Anfang Dezember 1991 sei er wegen seiner Brüder, vor allem wegen , insgesamt siebenmal von Soldaten einer Spezialeinheit mitgenommen worden. Seine frühere Angabe bei der Asylantragstellung, viermal mitgenommen worden zu sein, habe sich auf eine jeweils 24-stündige Dauer der Verhaftungen bezogen; bei den übrigen drei Festnahmen sei er jeweils nur kurz zum Zwecke der Einschüchterung festgehalten worden.

Überdies seien sie, die Kläger, von den Militärbehörden bedrängt worden, ihr Heimatdorf zu verlassen. Es sei ihnen vorgeworfen worden, die PKK könne sich nur durch ihre Unterstützung in den Bergen um das Dorf herum aufhalten.

Er, der Kläger zu 1), sei von den Sicherheitskräften - etwa im September 1991 - in der Weise bedrängt worden, dass man ihn vor die Wahl gestellt habe, entweder Dorfschützer zu werden oder das Dorf zu verlassen. Man habe ihn wiederholt vor diese Alternative gestellt, bis er schließlich sein Vieh verkauft habe und - im Anschluss an einen etwa einwöchigen Aufenthalt in Istanbul - nach Deutschland gereist

sei. Ein Umzug innerhalb der Türkei sei für ihn nicht in Betracht gekommen, zumal er als Analphabet keine anderweitigen Perspektiven gesehen habe. Von den einst 80 Familien lebten im Dorf nur noch vier.

Sein Vater werde wegen seines Alters nicht behelligt; bei ihm sei nur nachgefragt worden, wo er, der Kläger zu 1), sich aufhalte. Ob seine Schwestern wegen seiner Brüder Schwierigkeiten hätten, wisse er nicht, weil er zu ihnen wenig Kontakt habe.

Sein Bruder Ali sei erst am 1. August 1991 aus der Haft entlassen worden und sofort untergetaucht, obwohl er für den 16. August 1991 zu einem Gerichtstermin geladen gewesen sei. Weil er diesen Termin nicht wahrgenommen habe, sei die Gendarmerie zu ihm, dem Kläger zu 1), gekommen.

Die Klägerin zu 2) führte bei ihrer ebenfalls am 25. März 1993 durchgeführten Anhörung vor dem Bundesamt ergänzend aus:

Der Kläger zu 3) habe zusehen müssen, wie sie (die erwachsenen Familienangehörigen) von Soldaten der türkischen Armee geschlagen und getreten worden seien. Hiervon rühre eine noch andauernde Sprachstörung des Klägers zu 3). Sie, die Klägerin zu 2), selbst sei nicht, ihr Ehemann insgesamt siebenmal zur Gendarmerie mitgenommen worden. Wenn die Freunde ihres Schwagers gekommen seien, habe sie für sie Essen zubereitet.

Durch Bescheid vom 9. November 1994 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen und Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG nicht bestünden. Zugleich forderte es die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung in die Türkei auf, das Bundesgebiet binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Es bestünden bereits erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Kläger zu 1) und 2). Ihre Schilderungen seien unsubstantiiert, so dass nicht angenommen werden könne, es handele sich dabei um ein selbst erlebtes Asylschicksal. Selbst wenn man die Angaben als wahr unterstelle, läge kein asylrelevantes Verfolgungsgeschehen vor. Die Weigerung, sich als Dorfschützer zu betätigen, führe nicht dazu, dass der Kläger zu 1) bei Rückkehr in die Türkei mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Hinsichtlich der Teilnahme an der Demonstration im Jahre 1978 fehle es angesichts des bis zur Ausreise im Jahre 1991 vergangenen langen Zeitraums schon an dem

erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen angeblicher Verfolgung und Flucht. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkei lägen ebenfalls nicht vor.

Gegen den am 23. November 1994 zugestellten Bescheid haben die Kläger am 1. Dezember 1994 vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben. Sie haben ergänzend vorgetragen:

Im Sommer 1990 sei es zu einem schlimmen Vorfall wegen des Bruders des Klägers gekommen. Das gesamte Dorf sei beschossen, das Haus der Familie umstellt und gestürmt worden. Dabei sei auch der Vater des Klägers zu 1) getreten worden. Der Kläger zu 3), der gerade auf dem Schoß seines Großvaters gesessen habe, leide seit diesem Vorfall an einem Sprachfehler. Der Bruder sei festgenommen und es sei Anklage gegen ihn erhoben worden. Insoweit haben sich die Kläger auf das Vernehmungsprotokoll des Staatssicherheitsgerichts Malatya vom 21. September 1990 und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim selben Gericht vom 24. September 1990 bezogen; zugleich haben sie Fotokopien dieser Unterlagen vorgelegt.

Nach der Flucht hätten die Sicherheitskräfte den Vater des Klägers zu 1) „in die Mangel genommen“, um den Aufenthaltsort seiner Söhne zu erfahren. Nach seiner, des Klägers zu 1), Kenntnis, sei Ali noch immer verschwunden. Der Vater sei deswegen einmal im Alter von 97 Jahren für 20 Tage festgehalten und verhört worden.

Sie, die Kläger, hätten sich in Deutschland auch exilpolitisch betätigt. So sei der Kläger zu 1) bei einem Fackelzug aus Anlass des Newroz-Festes in Kassel am 20. März 1992 als Ordner eingesetzt gewesen. Bei einem weiteren Fest aus gleichem Anlass habe er am 4. April 1992 in Hannover einen Büchertisch betreut. Hinzu komme ihre Teilnahme an einer Reihe von (im Einzelnen benannten) Protestveranstaltungen, Hungerstreiks und Demonstrationen in den Jahren 1993 bis 1996 in deutschen Großstädten sowie in Maastricht und in Den Haag, bei denen der Kläger zu 1) Flugblätter verteilt habe und teilweise als Ordner eingesetzt gewesen sei.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. November 1994 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides bezogen.

Der Bundesbeauftragte hat sich weder zur Sache geäußert noch einen Antrag gestellt.

Mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. Dezember 1996 ergangenem Urteil - 2 K 21957/94.We - hat das Verwaltungsgericht Weimar den angegriffenen Bundesamtsbescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Unabhängig davon, ob die Kläger verfolgt aus der Türkei ausgereist seien, stehe ihnen jedenfalls ein asylrechtlich erheblicher Nachfluchtgrund zur Seite. Nach Art und Umfang der exilpolitischen Betätigung der Kläger zu 1) und 2) müsse nach der Auskunftslage davon ausgegangen werden, dass sie den türkischen Sicherheitskräften und Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden und deshalb bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt seien. Obwohl ihr exilpolitisches Engagement einen subjektiven Nachfluchtgrund darstelle, sei dieser ausnahmsweise asylrechtlich relevant, weil es der bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspreche, denn die Kläger zu 1) und 2) seien schon vor dem Verlassen der Türkei für die PKK eingetreten. Dieses Eintreten sei nicht in einer Weise erfolgt, die ihre Asylberechtigung unter dem Aspekt der Terrorismusbekämpfung ausschließe, denn die Nähe zur PKK sei über einen bloßen Sympathisantenstatus nicht hinausgegangen. Den Asylanspruch der Kläger zu 1) und 2) teilten die Kläger zu 3) bis 5) als Familienangehörige.

Gegen das am 8. Januar 1997 zugestellte Urteil hat der Bundesbeauftragte mit am 22. Januar 1997 per Telefax beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage die Zulassung der Berufung beantragt. Durch Beschluss vom 10. August 1999 - 3 ZKO 94/97 -, dem Bundesbeauftragten am 17. August 1999 zugestellt, hat der Senat diesem Antrag wegen grundsätzlicher Bedeutung entsprochen.

Der Bundesbeauftragte vertritt die Ansicht, dass die von ihm aufgeworfene Grundsatzfrage nicht im Sinne des angegriffenen Urteils zu beantworten sei und dementsprechend die Voraussetzungen für die Annahme einer politischen Verfolgung nicht vorlägen.

Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 3. Dezember 1996 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung des Bundesbeauftragten zurückzuweisen.

Sie haben vorgetragen:

Die Kläger zu 1) und zu 2) befänden sich in nervenfachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Ausgelöst durch traumatisierende Erlebnisse im Heimatland habe sich, verbunden mit vitalen Ängsten, bei ihnen eine depressive Störung entwickelt. Die Symptomatik habe sich durch die jahrelange Ungewissheit ihres immer nur befristeten Aufenthalts in Deutschland verstärkt. Beide seien auf antidepressive Medikation eingestellt. Der Kläger zu 1) sei zeitweise in der psychiatrischen Abteilung des Landesfachkrankenhauses Mühlhausen stationär untergebracht gewesen.

Bei seiner Anhörung vor dem Senat in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 2002 hat er u. a. erklärt:

Er wisse nicht genau, warum sein Bruder freigelassen worden sei. Der Prozess laufe immer noch. Nachdem der Bruder weggegangen sei, habe drei Monate später ein Verhandlungstermin stattfinden sollen.

Es habe keine persönlichen Gründe dafür gegeben, weshalb sie, die Kläger, sich nach Dortmund begeben hätten. Zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung hätten sie den Aufenthaltsort ihrer Verwandten nicht gekannt. Erst nach Stellung ihres Asylgesuchs in Dortmund habe man über den Computer festgestellt, dass Verwandte in Gevelsburg gewohnt hätten.

Sein Bruder . . . t, den er seit Februar 1992 in Deutschland mehrmals getroffen habe, habe ihm nichts über sein eigenes Verfolgungsschicksal oder seinen Asylantrag erzählt. Er, der Kläger zu 1), habe aber gewusst, dass der Bruder einen Asylantrag gestellt habe und anerkannt worden sei. Von dessen Anerkennung als Asylberechtigter habe er, der Kläger zu 1), aber erst im Februar 1992 erfahren.

Die Unterlagen, die dem Schriftsatz vom 24. Mai 1996 als Anlagen in Fotokopie beigefügt gewesen seien, habe er im Jahre 1993 von seinem Vater per Post aus der Türkei erhalten. Dieser habe sie wiederum von einem Rechtsanwalt (in der Türkei) bekommen. Er, der Kläger zu 1), habe die Unterlagen zwar schon dem Bundesamt vorlegen wollen; hieran sei das Bundesamt jedoch nicht interessiert gewesen. Nach der Beauftragung des Rechtsanwalts habe er diesem die Unterlagen gegeben. Über den Bruder . . . habe er sich die Unterlagen nicht beschaffen können. Denn er habe zunächst nicht gewusst, wo dieser sich aufhalte und dass er solche Unterlagen besitze.

Von den sieben Festnahmen bis zur Ausreise aus der Türkei sei er viermal jeweils zwei Tage lang auf dem Revier inhaftiert gewesen.

Er könne aufgrund der verstrichenen langen Zeit nicht mehr angeben, ob es Sommer gewesen sei, als sein Bruder . . . (aus der Haft) zurückgekehrt sei.

Nach Schließung der mündlichen Verhandlung haben sich die Kläger auf einen Bericht und ein Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. . . . (Solingen) vom 28. August 2003 bezogen. Sie haben vorgetragen, nach den darin enthaltenen Ausführungen zum Gesundheitszustand der Kläger zu 1) und 2) sei davon auszugehen, dass die geschilderten Vorfluchtaktivitäten glaubhaft und erlebnisfundiert seien.

Der Senat hat durch Beschluss vom 3. Juli 2002 und ergänzenden Beschluss vom 19. Dezember 2002 sowie durch weiteren Beschluss vom 9. März 2004 Beweis zu

Fragen des Strafverfahrens gegen „ den Bruder des Klägers zu 1), zur Echtheit diesbezüglicher Unterlagen, und zum Krankheitsbild der Kläger zu 1) und 2) erhoben. Der Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Ferdinand Haenel und der Arzt Dr. Teshome Gutteta (Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e. V., Berlin) haben mit Gutachten vom 9. März 2005 dazu Stellung bezogen, ob und in welchem Ausmaß bei den Klägern zu 1) und 2) ein psychisches Krankheitsbild vorliegt, welcher Behandlung sie im Hinblick darauf bedürfen und welche unmittelbaren und längerfristigen Folgen sie in gesundheitlicher Hinsicht für den Fall der Rückkehr in die Türkei zu erwarten haben. In der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2005 haben sie das Gutachten erläutert; dazu wird im Einzelnen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. März 2005 Bezug genommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Übrigen wird auf die schriftlichen Auskünfte des Auswärtigen Amtes an den Senat vom 25. Juli 2003 und 6. April 2004 verwiesen.

Im Nachgang zur Beweiserhebung tragen die Kläger vor:

Auf der Grundlage der Ausführungen im eingeholten Gutachten müsse angenommen werden, dass ihre Schilderungen auf einem tatsächlichen Verfolgungsschicksal in der Türkei beruhten. Daraus ergebe sich insbesondere, dass der Kläger zu 1) in seinem Heimatland schwer gefoltert worden sei. Die posttraumatische Belastungsstörung, unter der er leide, sei auf traumatisierende Ereignisse dort zurückzuführen. Entsprechendes gelte für die psychische Erkrankung der Klägerin zu 2).

Inzwischen falle es dem Kläger zu 1) schwer, sich an die Ereignisse in seinem Heimatland zu erinnern. Seine Erkrankung wolle er nicht an einem bestimmten Vorfall festmachen. Vielmehr sei sie auf die von ihm erlittenen Misshandlungen anlässlich der mehrfachen Festnahmen (insgesamt) zurückzuführen. Für die Klägerin zu 2) sei der Vorfall im Sommer 1990, bei dem die türkischen Sicherheitskräfte das Haus der Familie überfallen und auch sie, die Klägerin zu 2), malträtiiert hätten, das herausragende Ereignis, an das sie sich immer wieder erinnere. Eine Behandlung der Kläger zu 1) und 2) sei in der Türkei völlig ausgeschlossen.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2005 hat die Klägerin zu 2) auf Nachfrage des Gerichts erklärt, der Kläger zu 3) dürfte zum Zeitpunkt des Vorfalles, bei dem er auf dem Schoß des Großvaters gesessen habe und dieser von Gendarmen

geschlagen worden sei, etwa 6 Jahre alt gewesen sein, und sei damals wohl schon zur Schule gegangen; sie könne sich aber nicht mehr genau erinnern.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren weder einen Antrag gestellt noch sich sonst zur Sache geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens (3 Bände) einschließlich der an die Beteiligten übersandten Erkenntnisquellenlisten („Türkei, Stand: Dezember 2003“ und „Ergänzung zur ‚Erkenntnisquellenliste Türkei‘, Stand: Februar 2005“). Die beigezogenen die Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (1 Aktenhefter), die Ausländerakten, soweit sie sich auf die Kläger zu 1) bis 3) und 5) beziehen (4 Aktenhefter), sowie die Bundesamtsakte zum Asylverfahren des  des weiteren Bruders des Klägers zu 1) (1 Aktenhefter), sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen; auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens von Vertretern der Beklagten und des Bundesbeauftragten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, hat keinen Erfolg.

Streitgegenstand der Berufung ist das gesamte Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses der Klage voll umfänglich, d. h. zum Asylanspruch gemäß Art. 16a GG, zum Schutzanspruch nach § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) und zur Abschiebungsandrohung, stattgegeben hat. Darüber hinaus hat das Rechtsmittel des Bundesbeauftragten die - lediglich für den Fall der Verneinung eines Asylanspruchs (Art. 16a GG) und eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) *hilfsweise* begehrte - Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (a. F.) zum Gegenstand (vgl. zur Auslegung von Klage- und Rechtsmittelanträgen nach der typischen Interessenlage der Verfahrensbeteiligten im Asylprozess nur BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19.96 - BVerwGE 104, 260. = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420). Eine Veränderung des Streitgegenstands

ist im vorliegenden Fall nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) zum 1. Januar 2005 (vgl. auch Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes und §§ 87 ff. AsylVfG i. d. F. des Zuwanderungsgesetzes) erfolgt. Der Inhalt der vom Bundesamt und damit auch von den Verwaltungsgerichten zu prüfenden Schutzansprüche ist von der Änderung der Rechtslage, die gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG grundsätzlich auch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen ist, - ungeachtet der redaktionellen Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG im Verhältnis zu § 51 Abs. 1 (a. F.) - unberührt geblieben. Deshalb sieht der Senat davon ab, das vorinstanzliche Urteil aus Gründen der Klarstellung zu ändern.

Die vom Senat zugelassene Berufung ist zulässig. Der Berufungsbegründung nach § 124a Abs. 3 VwGO i. d. F. des 6. Änderungsgesetzes zur VwGO vom 1. November 1996 - BGBl. I S. 1626 (a. F.) bedurfte es im Hinblick auf die Übergangsregelung in Art. 10 Abs. 1 des zitierten Änderungsgesetzes wegen der vor dem 1. Januar 1997 erfolgten mündlichen Verhandlung, auf die das erstinstanzliche Urteil ergangen ist, schon nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1998 - 9 C 34.97 - Buchholz § 124a VwGO Nr. 1 = ThürVBl. 1998, 138 = AuAS 1998, 151). Ungeachtet dessen hat der Bundesbeauftragte, nachdem der Beschluss des Senats über die Zulassung der Berufung am 17. August 1999 zugestellt worden war, die Berufung mit am 27. August 1999 eingegangenem Schriftsatz vom 25. August 1999 und damit innerhalb eines Monats begründet (vgl. § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO a. F.).

Die Berufung bleibt jedoch in der Sache erfolglos, denn das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG (A.) und auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (B.). Die gegen sie ergangene Abschiebungsandrohung erweist sich in vollem Umfang als rechtswidrig und ist deshalb aufzuheben (C.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (D.).

A.

Die Kläger sind als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Ein Asylanspruch der Kläger scheidet nicht schon deshalb aus, weil sie, wie sie selbst vorgetragen haben, auf dem Landweg und damit über einen nach § 26a Abs. 2 AsylVfG „sicheren Drittstaat“ in das Bundesgebiet eingereist sind (vgl. § 26a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG, Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG). Denn diese Einreise erfolgte bereits vor dem 1. Juli 1993, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über den Asylrechtsausschluss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 1993 - 2 BvR 668/93 - NVwZ-Beilage 1993, 12).

Die Kläger sind politisch Verfolgte i. S. v. Art. 16a Abs. 1 GG.

Eine politische Verfolgung nach dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen und ihn aus diesem Grund zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 [344] m. w. N.).

Das Asylgrundrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 64; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a. a. O.). Für den Schutz nach Art. 16a GG ist es deshalb regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -

BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen lässt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m. w. N.).

Asylberechtigt im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist weiterhin nur, wer aufgrund politischer Verfolgung in seinem Heimatstaat überall schutzlos ist. Wer in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative), ist nicht politisch verfolgt. Eine solche inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Verfolgte an einem anderen Ort in seinem Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a. a. O., S. 343 f. m. w. N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - BVerwGE 87, 141 und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - DVBl. 1994, 524).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die tatbestandlichen Voraussetzungen einer politischen Verfolgung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG erfüllt, weil jedenfalls der Kläger zu 1) zur Überzeugung des Senats verfolgt aus der Türkei ausgereist ist (I.) und eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (II.). Die Kläger zu 2) bis 5) sind infolge der Asylanerkennung des Klägers zu 1) unter dem Gesichtspunkt des Familienasyls gemäß § 26 Abs. 1 und 2 AsylVfG ebenfalls asylberechtigt (III.).

I.

Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei im Dezember 1991 war der Kläger zu 1) dort politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Von der Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen ist der Senat überzeugt, soweit sie den Kern seines Verfolgungsschicksals bilden. Diese Verfolgungshandlungen waren asylheblich, denn sie knüpften jedenfalls an eine ihm unterstellte Regimegegnerschaft gegenüber dem türkischen Staat, mithin an die politische Überzeugung an (1.). Zum damaligen Zeitpunkt bestand für den Kläger zu 1) auch keine inländische Fluchtalternative in der Türkei (2.).

1. Der Kläger zu 1) war unmittelbar vor seiner Ausreise aus der Türkei von asylheblichen Verfolgungshandlungen betroffen.

a) Der Senat nimmt dem Kläger zu 1) folgenden Kernsachverhalt ab und legt ihn seiner rechtlichen Würdigung zugrunde:

Der Kläger zu 1) und seine engsten Familienangehörigen, die Kläger zu 2) bis 5), lebten zusammen bis zu ihrer Ausreise aus der Türkei zusammen in einem in der Nähe von Pazarcik gelegenen Dorf. Sein Bruder wurde wegen Verdachts der Unterstützung der PKK verhaftet und es wurde gegen ihn Anklage erhoben. Nachdem er zunächst vom Staatssicherheitsgericht Malatya nach Art. 168 des türkischen Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 4 Monaten verurteilt worden war und ein Jahr dieser Strafe verbüßt hatte, hob der Kassationsgerichtshof durch Urteil vom 15. August 1991 die Verurteilung auf und sprach den Bruder frei. Nach der Freilassung aus der Haft tauchte der Bruder unter. Die türkischen Sicherheitskräfte suchten ihn daraufhin erneut. Mehrmals fragten sie in diesem Zusammenhang den Kläger zu 1) nach dem Aufenthaltsort des Bruders, nahmen ihn mit zur Wache nach Pazarcik, misshandelten und bedrohten ihn. Auch ihm, dem Kläger zu 1), warfen sie vor, die PKK zu unterstützen. Aus Furcht vor weiteren Drangsalierungen flohen die Kläger aus der Türkei und reisten im Dezember 1991 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

b) Von der Wahrheit dieses beschriebenen Verfolgungsgeschehens, das den Kern des klägerischen Vorbringens bildet, ist der Senat - ungeachtet von Wider-

sprüchen und Ungereimtheiten in Einzelpunkten - überzeugt. Unstimmigkeiten zeigen sich im Einzelnen in folgenden Punkten:

Wollte der Kläger zu 1) bei seiner Asylantragstellung zunächst lediglich viermal von den türkischen Sicherheitskräften zur Wache nach Pazarcik mitgenommen worden sein, so hat er demgegenüber bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt insoweit von insgesamt sieben Festnahmen gesprochen. Diese Abweichung hat der Kläger zu 1) auf ausdrücklichen Vorhalt damit zu erklären versucht, dass die erstgenannte Angabe sich nur auf diejenigen Vorfälle bezogen habe, bei denen er (mindestens) *24 Stunden* lang festgehalten worden sei. Allerdings hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (am 3. Juli 2002) die Dauer dieser vier Festnahmen auf *zwei Tage* veranschlagt.

Die Kläger haben ferner nicht zutreffend über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Bruder Ali zu berichten vermocht. Der Kläger zu 1) hat dazu in der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2002 angegeben, er wisse nicht, weshalb sein Bruder freigelassen worden sei; der Prozess gegen ihn laufe immer noch. Das Auswärtige Amt hat in dem an den Senat gerichteten Schreiben vom 25. Juli 2003 mitgeteilt, dass der Kassationsgerichtshof durch Urteil vom 15. August 1991 die Verurteilung des Bruders aufgehoben und ihn freigesprochen hatte. Es hat mit weiterem Schreiben vom 6. April 2004 mitgeteilt, das genannte Urteil sei bereits seit 30. August 1991 rechtskräftig und die Freilassung des Bruders aus der Haft sei gerade aufgrund dieses Urteils erfolgt. Dass der tatsächliche Ausgang des genannten Strafverfahrens selbst dem Kläger zu 1) nicht bekannt gewesen sein soll, wie dieser im Berufungsverfahren zuletzt behauptet hat, erscheint nicht recht verständlich. Der Auskunft des Auswärtigen Amtes, wonach die Freilassung des Bruders aufgrund des freisprechenden Urteils erfolgt sei, widerspricht außerdem die sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen gegebene Darstellung, der Bruder sei zunächst (vorläufig) aus der Haft freigelassen worden und habe sich einem später angesetzten Gerichtstermin nicht gestellt, sondern sei untergetaucht.

Auch der klägerische Sachvortrag zum zeitlichen Abstand zwischen der (vorläufigen) Freilassung des Bruders Ali aus der Haft und der anschließenden Gerichtsverhandlung im Strafverfahren weist Unstimmigkeiten auf. Insoweit gab der Kläger zu 1) anlässlich der Asylantragstellung an, sein Bruder sei am 28. Juli 1991 aus

der Haft entlassen worden und die Gerichtsverhandlung sei für August (1991) vorgesehen gewesen. Demgegenüber behauptete er bei der Anhörung vor dem Bundesamt, die Freilassung des Bruders aus der Haft sei erst am 1. August 1991 erfolgt. Hiervon wiederum abweichend hat er in der mündlichen Verhandlung (am 3. Juli 2002) gegenüber dem Senat erklärt, der Bruder habe, nachdem er (im Anschluss an seine Freilassung) weggegangen sei, drei Monate später einen Verhandlungstermin bekommen sollen.

Auch die Schilderung des Vorfalles, bei dem im Sommer 1990 die türkischen Sicherheitskräfte - auf der Suche nach dem Bruder - das Heimatdorf der Kläger beschossen, deren Haus gestürmt und Familienangehörige, insbesondere den Vater des Klägers zu 1), geschlagen haben sollen, ist nicht frei von Unklarheiten. So trugen die Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vor, im Zusammenhang mit diesem Vorfall, der im Sommer 1990 stattgefunden habe, sei der Bruder festgenommen worden. Demgegenüber soll nach der Darstellung des Bruders / in dessen eigenem Asylverfahren ... am 19. September 1990 bei Kämpfen in Pazarcik von türkischen Truppen gefangen genommen worden sein.

Auffällig ist weiter, dass der Bruder , der weitere Bruder des Klägers zu 1), in seinem eigenen Asylverfahren zwar eine Reihe von Verwandten und Bekannten angesprochen hat, die ebenfalls die PKK unterstützt haben oder Opfer von Übergriffen gewesen sein sollen. Den Kläger zu 1) hat er indessen nicht erwähnt. Er ist allenfalls bei der Stellungnahme anlässlich der Asylantragstellung durch die Wendung „Meine Verwandten wurden alle zur Gendarmerie gebracht und in Anwesenheit meines Bruders (gemeint ist hier allerdings der Bruder Ali) gefoltert“ mit angesprochen. Auf dieses Ereignis (Folterung kurz nach der Verhaftung des Bruders im September 1990) berufen sich die Kläger überhaupt nicht.

Diesen Ungereimtheiten im Verfolgungsschicksal in den verschiedenen Schilderungen der Kläger während des langen Verfahrens kann keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Soweit dem Vortrag des Klägers zu 1) in Bezug auf die zeitliche Einordnung der Geschehnisse - wie etwa im Hinblick auf den zeitlichen Abstand zwischen der (vorläufigen) Freilassung des Bruders Ali und der späteren Gerichtsverhandlung (im Jahre 1991) - Unstimmigkeiten anhaften, lassen diese sich bereits mit dem - auch in der mündlichen Verhandlung offenbar ge-

wordenen - Persönlichkeitsprofil des Klägers zu 1) erklären. Schon vor dem Hintergrund seiner (auch kulturellen) Herkunft, seinem Bildungsgrad und seiner auch im Übrigen recht einfachen intellektuellen Struktur kann bei ihm von vornherein nur eine gering ausgeprägte Fähigkeit zur zeitlichen Einordnung von Ereignissen unterstellt werden. Im Übrigen sprechen die dargestellten Ungereimtheiten im Vorbringen angesichts der dem Kläger zu 1) im Sachverständigen-gutachten attestierten posttraumatischen Belastungsstörung und deren Auswirkungen auf sein Erinnerungsvermögen und auf seine Fähigkeit zur Wiedergabe von Erlebtem nicht gegen die Glaubhaftigkeit seines tatsächlichen Vorbringens in dessen - bereits dargestelltem - wesentlichen Kern.

Nach den Feststellungen der Gutachter liegt beim Kläger zu 1) ein komplexes psychisches Krankheitsbild, bestehend aus einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10, F 43.1) und einer Somatisierungsstörung (F 45.0) vor, das „durch psychische und physische Gewalt verursacht wurde“ (vgl. Gutachten S. 22 bis S. 24, 1. Absatz). Insbesondere kann die psychische Krankheit, an der der Kläger zu 1) leidet, nach den gutachterlichen Ausführungen „entsprechend einiger Studien ... dazu führen, dass das Erinnerungsvermögen des Herrn [REDACTED] in Bezug auf bestimmte Tatsachen beeinträchtigt ist, auch wenn diese nicht den engeren Bereich von Foltererlebnissen betreffen“ (vgl. Gutachten S. 23, 2. Absatz). In diesem Zusammenhang stellen die Gutachter fest: „Der Gedanke von Herrn [REDACTED] ist auf seine traumatische Vergangenheit und auf die für ihn bedrohliche Zukunft eingeengt, so dass er den notwendigen zeitlichen und kontextualen Zusammenhang verschiedener Teile seiner Biographie nicht genau wiedergeben kann“ (vgl. Gutachten S. 23, 2. Absatz). Sie ziehen insoweit den Schluss, dass das Krankheitsbild des Klägers zu 1) dazu führen könne, dass er sich einmal an Ereignisse und Daten erinnern könne, ein anderes Mal hingegen nicht, zumal mit einer posttraumatischen Belastungsstörung in der Regel keine absoluten, sondern relative Gedächtnisstörungen verbunden seien, so dass Gedächtnisinhalte beim Betroffenen nicht immer und gleich bleibend verfügbar seien (vgl. Gutachten S. 25).

Die Ausführungen im Gutachten sind widerspruchsfrei, schlüssig und nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Gutachter in der mündlichen Verhandlung. Der Arzt Dr. Teshome Gutteta hat aus-

drücklich bestätigt, dass das den Kläger zu 1) traumatisierende Ereignis ein Misshandlungsgeschehen in der Türkei gewesen sein müsse (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. März 2005, S. 5, 2. Absatz). Umstände, die die gutachterlichen Feststellungen ernsthaft hätten erschüttern können, sind weder von den Beteiligten vorgetragen noch sonst für den Senat ersichtlich. Die Aussagen stehen im Einklang mit den früheren Ausführungen zum Gesundheitszustand der Kläger zu 1) im Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. f. (Solingen) vom 28. August 2003. Ferner entsprechen sie den - dem Senat auch aus anderen Asylrechtsstreitigkeiten bekannten - allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach Folteropfer selten vollständig genau und widerspruchsfrei über ihr Verfolgungsschicksal berichten können, weil traumatisierungsbedingte Verzerrungen und Ungereimtheiten in den Aussagen eines Folteropfers für das Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung typisch sind (vgl. dazu nur Brand/Weidenhammer in ZDWF-Schriftenreihe Nr. 44, Bedingungen für die Anhörung von Flüchtlingen im Rahmen des Asylverfahrens, die unter anderem Folter und andere traumatische Erfahrungen erlitten haben, 2. Auflage 1993).

Steht damit zur Überzeugung des Senats fest, dass beim Kläger zu 1) eine auf erlittener psychischer und physischer Gewalt beruhende gravierende posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, aufgrund deren sein Erinnerungsvermögen und seine Fähigkeit zu einer schlüssigen Sachverhaltsschilderung eingeschränkt sind und diese Einschränkung auch die Bereiche betrifft, die nicht unmittelbar zu den Misshandlungserlebnissen gehören, können die inneren Unstimmigkeiten im klägerischen Sachvortrag mit einer krankheitsbedingten Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens und seiner Fähigkeit zur sachgerechten Wiedergabe des Erlebten plausibel erklärt werden. Sie hindern nicht, die wesentlichen Verfolgungstat-sachen mit der nötigen Gewissheit festzustellen.

Zur erforderlichen uneingeschränkten richterlichen Überzeugungsgewissheit hinsichtlich der Verfolgung eines Asylbewerbers gehört, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben muss. Dabei ist der Nachweis dieses Vorbringens wegen des insoweit bestehenden sachtypischen Beweisnotstandes ohnehin insofern erleichtert, als anstelle des vollen Nachweises

eine Glaubhaftmachung des Asylvortrages in dem Sinne genügt, dass sich das Gericht von seiner Wahrheit überzeugen kann. Hierzu ist der Asylbewerber grundsätzlich aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine eigene Erlebnissphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse von sich aus substantiiert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei so zu schildern, dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Weist der Sachvortrag erhebliche Widersprüche oder Steigerungen auf, kann dem Asylsuchenden in der Regel nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180, m. w. N. und Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64.89 -, Buchholz 310 § 137 VwGO Nr. 165).

Jedoch liegt ein gesteigerter Beweisnotstand vor, wenn ein Asylbewerber - wie vorliegend der Kläger zu 1) - aufgrund einer psychischen Erkrankung, wie etwa einer Traumatisierung infolge erlittener Misshandlungen oder Folter, nur noch in der Lage ist, über das Erlebte selektiv, widersprüchlich oder lediglich in Ansätzen zu berichten. Ein solcher qualifizierter Beweisnotstand führt zu einer Herabsetzung der vorbezeichneten Anforderungen an die Schlüssigkeit des tatsächlichen Vorbringens und damit auch an den Nachweis eines Verfolgungsgeschehens (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2002 - 10 A 11457/01 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Januar 1998 - 25 A 2593/96.A - AuAS 1998, 105 = EZAR 630 Nr. 26; GK-AuslR II - § 53 Rn. 142). Eine solche Herabsetzung der Schlüssigkeitsanforderungen an den Sachvortrag verlangt über den Nachweis eines entsprechenden Krankheitsbildes hinaus nicht zusätzlich eine Darlegung bzw. einen Nachweis dazu, welche konkreten Tatsachen mit Blick auf den Gesundheitszustand aus welchen Gründen als bewiesen angesehen werden sollen, obwohl der Asylbewerber sich zu ihnen unsubstantiiert, unschlüssig oder widersprüchlich geäußert hat (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Februar 2002 - 10 A 11457/01 -; a. A. VG Stuttgart, Urteil vom 6. September 2001 - A 1 K 11957/00 -; vgl. zu den Darlegungsanforderungen an einen Zulassungsantrag: Hofmann, InfAuslR 1998, 356, 361; Treiber, Asylpraxis Bd. 7, 15, 17; a. A. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Januar 1998 - 25 A 2593/96.A - AuAS 1998, 105 = EZAR 630 Nr. 26; BayVGH, Beschluss vom 11. Oktober 2000 - 19 ZB 99.30762 -; offen lassend: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. März 2001 - 8 A 5585/99.A - NVwZ-Beilage 2001, 109). Dementsprechend

braucht hier nicht der Frage nachgegangen zu werden, inwiefern im Einzelnen bestimmte Unstimmigkeiten im klägerischen Sachvortrag auf dem eingeschränkten Erinnerungsvermögen beruhen.

Ungeachtet dessen bestätigen die von den Gutachtern getroffenen Feststellungen zum Krankheitsbild des Klägers zu 1) sogar teilweise den Kern seiner Schilderungen. Das gilt jedenfalls hinsichtlich der gutachterlichen Ausführungen zur Ursächlichkeit der posttraumatischen Belastungsstörung, die „durch psychische und physische Gewalt verursacht wurde“ (vgl. Gutachten S. 22 bis S. 24, 1. Absatz) bzw. auf einem „Misshandlungsgeschehen in der Türkei“ beruhen müsse (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. März 2005, S. 5, 2. Absatz). Inwieweit sich auch Einzelheiten zu den von den Klägern erlittenen Drangsalierungen und den näheren Umständen (Zeitpunkt, Ort, Haft, Art der Misshandlungen) aufgrund des Gutachtens verifizieren lassen (vgl. Gutachten S. 22), kann dabei offen bleiben.

Der Sachdarstellung der Kläger lässt sich jedenfalls der beschriebene, in der Sache keinen Zweifeln ausgesetzte Kernsachverhalt entnehmen. Zwar ist ein Nachweis für jeden einzelnen Punkt der Tatsachenschilderung des Klägers zu 1) aufgrund der beschriebenen Symptome des Krankheitsbildes nicht möglich. In Anbetracht der gutachterlichen Aussagen - insbesondere zur Schwere und konkreten Ausprägung der Symptome - liegt aber die Annahme fern, dass der Kläger zu 1) seiner Phantasie freien Lauf gelassen und ein erfundenes Geschehen erzählt hat. Vielmehr geht der Senat im Hinblick darauf, dass der Kläger zu 1) seit Beginn seines Asylverfahrens durchgängig die Inhaftierungen und Misshandlungen angesprochen und in einen einheitlichen Handlungsrahmen gestellt hat, wenn die vorgenannten Unstimmigkeiten außer Acht bleiben, davon aus, dass sich die geschilderten Vorfälle im Wesentlichen, d. h. entsprechend dem bereits dargestellten Grundsachverhalt tatsächlich ereignet haben. Dies gilt umso mehr, als auch die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an den Senat bestätigt haben, dass ein Strafverfahren gegen den Bruder Ali wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung (PKK) nach Art. 168 des türkischen Strafgesetzbuchs vor dem Staatsicherheitsgericht Malatya anhängig war und insoweit der Vortrag zum Ausgangspunkt des Geschehens, in dessen weiterem Verlauf der Kläger zu 1) selbst eigener Verfolgung ausgesetzt war, nachweislich zutreffend ist. Nicht zuletzt der

Eindruck, den die Kläger zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung gemacht haben, trägt die Überzeugung im Anschluss an die gutachterliche Beurteilung.

Der Senat nimmt den Klägern zwar nicht ab, dass, wie sie in der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2002 behauptet haben, es keine persönlichen Gründe dafür gegeben haben soll, dass sie sich im Zuge ihrer Einreise nach Deutschland zur Asylantragstellung nach Dortmund begaben, insbesondere sie zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst hätten, dass Verwandte in der betreffenden Umgebung wohnten, sondern dies erst anlässlich der Asylantragstellung erfahren hätten. Ebenso wenig glaubhaft ist der Vortrag, der Bruder Ahmet habe dem Kläger zu 1), obwohl er sich mit ihm ab Februar 1992 mehrmals in Deutschland getroffen habe, weder etwas über das eigene Verfolgungsschicksal noch sein Asylverfahren erzählt. Dies gilt umso mehr, als der Bruder als Asylberechtigter vom Bundesamt (durch Bescheid vom 14. Oktober 1991) anerkannt worden ist und der Kläger zu 1) hierüber bereits im Februar 1992 informiert gewesen sein will. Eine weitere Ungereimtheit besteht in diesem Zusammenhang darin, dass das richterliche Protokoll vom 21. September 1990 über die Vernehmung von Ali [REDACTED], auf das sich die Kläger im Schriftsatz vom 24. Mai 1996 bezogen und das sie als Anlage - in Fotokopie - dem Schriftsatz beigefügt haben, bereits vom Bruder Ahmet in dessen eigenem früheren Asylverfahren (im Jahre 1991) - ebenfalls in Fotokopie - als Beweismittel vorgelegt worden ist. Nicht plausibel ist insoweit insbesondere auch die Behauptung des Klägers zu 1), er habe die dem genannten Schriftsatz beigefügten Unterlagen im Jahre 1993 von seinem Vater aus der Türkei übersandt bekommen, der sie zuvor von einem Rechtsanwalt in der Türkei erhalten habe. Angesichts dessen, dass der Kläger zu 1) bereits seit Februar 1992 in Kontakt zum Bruder Ahmet in Deutschland gestanden haben will, ist nicht verständlich, dass er - nach seiner Darstellung gegenüber dem Senat (3. Juli 2002) - sich jedenfalls das genannte Vernehmungsprotokoll, das bereits vom Bruder Ahmet in dessen eigenem Asylverfahren vorgelegt worden ist, nicht habe beschaffen können. Insoweit bleiben - auch in Ansehung der Symptomatik der posttraumatischen Belastungsstörung im Hinblick auf eine eingeschränkte Fähigkeit zum schlüssigen Sachvortrag - innere Ungereimtheiten in der klägerischen Darstellung zu bestimmten Punkten und insoweit erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit.

Ungeachtet dessen lassen sich hieraus Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Sachverhaltsschilderung zum Verfolgungsschicksal im Kern nicht zwingend ableiten. In den vorgenannten Ausführungen des Klägers zu 1) zu den Umständen der Asylantragstellung und des gerichtlichen Verfahrens sieht der Senat vielmehr den Versuch, unter allen Umständen das Gericht im Ergebnis überzeugen zu wollen und dafür selbst unzutreffende Angaben in Kauf zu nehmen, um zu verhindern, dass vom Gericht das eigentliche Verfolgungsschicksal in Frage gestellt werden könnte.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Unstimmigkeiten im Vortrag im Hinblick auf das Alter des Klägers zu 3) zum Zeitpunkt des Vorfalles, bei dem im Sommer 1990 die türkischen Sicherheitskräfte das Heimatdorf der Kläger beschossen, das Haus gestürmt und Familienangehörige geschlagen haben sollen. Angesichts des angegebenen Geburtsdatums des Klägers zu 3) (11. Juni 1982) leuchtet nicht ohne Weiteres ein, dass dieser während des Vorfalles auf dem Schoß des Großvaters gesessen haben soll, denn ausgehend vom angegebenen Zeitpunkt wäre er damals bereits acht Jahre alt gewesen. Des Weiteren ist mit diesem Zeitpunkt nicht der Vortrag der Klägerin zu 2) bei deren Befragung durch den mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens beauftragten Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Ferdinand Haenel (Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e. V., Berlin) zu vereinbaren. Im Rahmen dieser Untersuchung äußerte die Klägerin zu 2), der Kläger zu 3) sei zum Zeitpunkt des Vorfalles anderthalb Jahre alt gewesen. Hiervon weichen die diesbezüglichen Angaben der Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung (vom 18. März 2005) ab. Dort hat sie auf ausdrücklichen Vorhalt erklärt, der Kläger zu 3) dürfte zur fraglichen Zeit etwa 6 Jahre alt gewesen sein und sei wohl schon zur Schule gegangen. Auch diese Darstellung lässt sich mit der zeitlichen Einordnung der Geschehnisse (1990/1991) nicht in Einklang bringen. Diese Ungereimtheiten sind, zumal sie sich überwiegend aus der Sachverhaltsschilderung der Klägerin zu 2) ergeben, nicht auf die posttraumatische Belastungsstörung des Klägers zu 1) und die darauf beruhende Einschränkung seines Erinnerungsvermögens rückführbar. Sie erweisen sich als derart schwerwiegend, dass sie auch nicht ohne weiteres schon allein mit der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 2) erklärt werden könnten. In Ansehung dieser Widersprüche ist davon auszugehen, dass sich der Vorfall, auf den sich die Kläger beziehen, nicht erst im Zeitraum 1990/1991 ereignet haben kann. Anderer-

seits ist der Senat davon überzeugt, dass es einen tatsächlichen Erlebnishintergrund für das beschriebene Geschehen geben muss. Diese Überzeugungsgewissheit stützt sich insbesondere auch auf die Einschätzung der Gutachter, die auch die entsprechende Darstellung der Klägerin zu 2) für erlebnisbegründet halten. Die gutachterlichen Ausführungen stützen den Eindruck des Senats, dass der in Rede stehende Vorfall exemplarisch für mehrere ähnliche Ereignisse steht und deshalb präsent im Gedächtnis der Klägerin zu 2) geblieben ist (vgl. Gutachten S. 11, 1. Absatz). Dafür spricht auch, dass die Klägerin zu 2) bereits bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt von sich aus auf das genannte Geschehen zu sprechen gekommen ist, obwohl sie sich bei anderen Punkten des Verfolgungsschicksals der Familie darauf beschränkt hat, sich der Darstellung ihres Ehemannes anzuschließen. Auch wenn der Senat - ebenso wie die Gutachter (vgl. Gutachten S. 11, 1. Absatz) - die Schlussfolgerungen der Klägerin zu 2) in Bezug auf die Ursächlichkeit des Sprachfehlers ihres Sohnes, des Klägers zu 3), nicht teilt, weisen diese Gedanken der Klägerin zu 2) - ungeachtet der fehlenden Relevanz des Bestehens eines solchen inneren Zusammenhanges - darauf hin, wie sehr das zugrunde liegende Ereignis in der Erinnerung der Klägerin zu 2) verankert sein muss.

c) Die Inhaftierungen und Misshandlungen, denen der Kläger zu 1) mithin vor seiner Ausreise ausgesetzt war, stellen sich als asylverhebliche Verfolgungsmaßnahmen dar. Eingriffe in die Rechtsgüter Leib, Leben und physische Freiheit haben generell die für eine politische Verfolgung erforderliche Intensität, sofern sie nicht im Einzelfall - wie hier nicht ersichtlich - ganz unerheblich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1988 - BVerwG 9 C 37.88 - EZAR 201 Nr. 16; Urteil vom 20. November 1990 - BVerwG 9 C 72.90 - EZAR 200 Nr. 27; Urteil vom 26. Oktober 1993 - BVerwG 9 C 50.92 - EZAR 230 Nr. 2; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 - NJW 1980, 2641; vgl. auch Kammerbeschluss vom 22. Januar 1999 - 2 BvR 86/97 - NVwZ-Beilage 1999, 81 = InfAuslR 1999, 273).

Die genannten Rechtsgutbeeinträchtigungen begründen zudem eine gegen den Kläger zu 1) gerichtete Verfolgung „politischer Art“ i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an tatsächliche oder vermutete für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein

prägen, wie etwa die politische Überzeugung oder religiöse Grundentscheidung, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine solche an asylerbliche Merkmale anknüpfende zielgerichtete politische Verfolgung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach den objektiven Umständen zu beurteilen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315). Hiervon ausgehend lag den vom Kläger zu 1) erlittenen Drangsalierungen eine politische Zielrichtung zugrunde, weil sie - nach den objektiven Umständen - darauf abzielten, ihn, wenn nicht auch wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, so jedenfalls zumindest im Hinblick auf seine politische Überzeugung zu treffen. Denn den Anlass für die Festnahmen und die mit diesen einhergehenden Misshandlungen bildete nach dem glaubhaften Vorbringen der Umstand, dass der von den türkischen Sicherheitskräften schon vorher als PKK-Anhänger verfolgte Bruder Ali [REDACTED] nach seiner Freilassung aus der Haft untergetaucht war. Ab diesem Zeitpunkt suchten die türkischen Sicherheitskräfte mehrmals den Kläger zu 1) auf, fragten ihn nach dem Aufenthaltsort des Bruders (Ali [REDACTED]), verhafteten und misshandelten ihn mehrfach. Schon im Hinblick auf den dem Kläger zu 1) gegenüber erhobenen Vorwurf, er unterstütze die PKK, ist davon auszugehen, dass sie ihn aufgrund der Verbindung zum Bruder Ali ebenfalls als (mutmaßlichen) Unterstützer der PKK verdächtigten. Nach dem Untersuchen des Bruders Ali hatte sich damit eine Sippenhaftgefährdung des Klägers zu 1) in der Weise konkretisiert, dass er nicht mehr nur einem bloßen Druck seitens der türkischen Sicherheitsorgane wegen des Bruders, sondern vielmehr selbst in eigener Person asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigungen ausgesetzt war.

Knüpften nach alledem die genannten Verfolgungsmaßnahmen jedenfalls an eine dem Kläger zu 1) unterstellte oppositionelle politische Einstellung an, braucht der Frage nicht mehr nachgegangen zu werden, ob und inwieweit sie zugleich darauf gerichtet waren, den Kläger zu 1) im Hinblick auf seine kurdische Volkszugehörigkeit zu disziplinieren, umzuerziehen oder einzuschüchtern.

2. Der insoweit politisch vorverfolgte Kläger zu 1) war bei der Ausreise auch landesweit in einer ausweglosen Lage, denn für ihn bestand auch in der übrigen Türkei keine inländische Fluchtalternative. Eine solche hätte nur vorliegen können, wenn
-

der Kläger zu 1) - ungeachtet des Fehlens sonstiger nach ihrer Intensität und Schwere vergleichbarer Nachteile und Gefahren - in den in Betracht kommenden Gebieten vor erneuten politischen Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher gewesen wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a. a. O., m. w. N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - jeweils a. a. O.). Dies war indessen nicht der Fall. Eine Verfolgungssicherheit des Klägers zu 1) schied insbesondere auch in den westlichen Landesteilen der Türkei aus.

Der Senat hat bereits mit Urteil vom 25. November 1999 - 3 KO 165/96 - (dokumentiert in Juris) entschieden, dass Kurden aus dem Osten der Türkei in der Westtürkei grundsätzlich nur dann hinreichend sicher vor Verfolgung sind, sofern sie nicht wegen tatsächlicher oder vermuteter separatistischer Aktivitäten, insbesondere der Unterstützung der PKK, in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsorgane in einer Weise geraten sind, dass daraus ein entsprechender individuell gegen den Betreffenden gerichteter Verdacht erwachsen ist. Er hat festgestellt, dass für sie eine solche Verfolgungssicherheit in der Westtürkei entfällt, wenn sie aus Sicht der türkischen Behörden schon separatistischer Betätigung verdächtig sind *und* deswegen gesucht werden. Der Senat hat in Fortführung dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 29. Mai 2002 - 3 KO 540/97 - (dokumentiert in Juris) des Weiteren entschieden, dass diese - auf den Zeitpunkt Ende 1999 bezogenen - Feststellungen ebenso für frühere Jahre gelten, weil das dem Senat dazu vorliegende Erkenntnismaterial keine Anhaltspunkte bietet, die eine abweichende Beurteilung für den letztgenannten Zeitraum rechtfertigen könnten (vgl. auch Senatsurteil vom 14. Dezember 2004 - 3 KO 1047/04 - m. w. N.). Für den hier maßgeblichen Ausreisezeitpunkt der Kläger (1991) gilt nichts Anderes.

II.

Der als politisch Verfolgter aus seiner Heimat ausgereiste Kläger zu 1) wäre bei einer jetzigen Rückkehr in die Türkei vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Der Senat vermag politische Verfolgungsmaßnahmen - ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Klägers zu 1) - nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht auszuschließen. Für diese rechtliche Beurteilung geht der Senat von folgender Ausgestaltung der türkischen Grenzkontrollen aus:

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder türkische Staatsangehörige einer Personenkontrolle zu unterziehen. Personen, die ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument, insbesondere einen türkischen Reisepass oder ein vom zuständigen türkischen Konsulat zum Zwecke der Rückkehr ausgestelltes Passersatzpapier, besitzen, können die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. Etwas Anderes gilt jedoch, wenn es sich bei dem betreffenden Rückkehrer um eine in der Türkei landesweit gesuchte Person handelt, etwa weil er sich schon vor seiner Ausreise aus seiner Heimat oder aber während des Aufenthalts in Deutschland erkennbar nachhaltig politisch oppositionell für eine illegale Vereinigung betätigt hat und deshalb der türkische Staat schon vor seiner Rückkehr ein Interesse an seiner Person als ernst zu nehmenden politischen Gegner oder als Träger wichtiger Informationen über die im Bundesgebiet aktiven Organisationen und deren Engagement geltend gemacht hat. In diesen Fällen kommt es zu Eintragungen in eine Fahndungsliste, die von den Grenzbehörden über EDV-Anlagen abgerufen werden können. Schon allein wegen solcher Eintragungen besteht die Gefahr, dass der Rückkehrer bei der Grenzkontrolle verhaftet und den zuständigen Sicherheitsbehörden übergeben wird. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine erhöhte Gefahr intensiver Verhöre einschließlich Folter (vgl. nur Senatsurteil vom 10. Januar 2003 - 3 KO 200/99 - m. w. N.). An dieser Einschätzung zur Rückkehrgefährdung ist - auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zum innenpolitischen Reformprozess in der Türkei - weiterhin festzuhalten.

Zwar ist es in der Türkei seit den letzten Parlamentswahlen am 3. November 2002 und der Bildung der konservativ-islamischen Regierung zunächst von Abdullah Gül, später von Recep Tayyip Erdogan zu grundlegenden Veränderungen im Hinblick auf die allgemeine Menschenrechtslage und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren gekommen. Nach dem Ende des Ausnahmezustandes in den davon zuletzt betroffenen Provinzen Diyarbakir und Sirnak im Südosten des Landes am 30. November 2002 setzte sich diese Entwicklung mit dem Erlass mehrerer "Reformpakete" fort. Die ersten beiden dieser Pakete wurden in der ersten Hälfte des Jahres

2003 verabschiedet. Sie sahen eine Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung und zur erleichterten Strafverfolgung sowie Bestrafung von Folter, Ausweitung der Vereinsfreiheit sowie die Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor. In zwei weiteren Schritten Mitte des Jahres 2003 wurde u. a. die Meinungsfreiheit durch erneute Änderungen von Strafvorschriften ausgeweitet, der Gebrauch der kurdischen Sprache im Rundfunk, der bereits vorher unter der Regierung Ecevit im August 2002 in geringerem Maße zugelassen worden war, auch auf Privatsender ausgedehnt und - durch eine umfassende Reform des Nationalen Sicherheitsrates - die zivile Kontrolle über das Militär gestärkt. Nach den Vorschriften des zeitlich befristeten „Gesetzes zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ vom 29. Juli 2003 wurden Mitglieder terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellten, von Bestrafung verschont. Dies galt ebenso für Personen, die Anhänger solcher Organisationen lediglich gepflegt, untergebracht oder auf sonstige Weise außer durch den Einsatz von Waffen unterstützt haben. Für Mitglieder, die an Straftaten beteiligt waren, sich freiwillig stellten und hinreichende Informationen zur Organisation lieferten, waren großzügige Strafminderungen vorgesehen (vgl. nur OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG - m. w. N.; ferner AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, Stand: April 2004). Aufgrund dieser innenpolitischen Entwicklung hat die Europäische Union Ende des Jahres 2004 beschlossen, Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt vom 6. Oktober 2004 heißt es zur Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen u. a.: „Die Todesstrafe wurde gemäß dem im Januar 2004 unterzeichneten Protokoll Nr. 13 zur EMRK vollständig abgeschafft. Ferner ratifizierte die Türkei das Protokoll Nr. 6 zur EMRK und aus den geltenden türkischen Rechtsvorschriften wurde jeder noch vorhandene Verweis auf die Todesstrafe getilgt. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Menschenrechte wurden zahlreiche Gremien eingerichtet, so z. B. im Innenministerium die Menschenrechtspräsidenschaft, die Menschenrechtsausschüsse und das Menschenrechtsbüro. Der Menschenrechtsausschuss des Parlaments hat mehrere Ermittlungen durchgeführt, auf die hin mehrere allgemeine und besondere Berichte veröffentlicht wurden. ... Was die bürgerlichen und politischen Rechte im Einzelnen anbelangt, so

wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um insbesondere durch Abschaffung der 'Incommunicado-Haft' und Verbesserung der Regelung für die Untersuchungshaft, den Zugang zu einem Anwalt und ärztliche Untersuchungen verstärkt gegen Folter und Misshandlungen vorzugehen. Dennoch werden die Häftlinge vor Ort von den Rechtsvollzugsstellen nicht immer über ihre Rechte aufgeklärt. Gegenüber der Folter haben die Behörden eine 'Null-Toleranz-Politik' eingeschlagen und es wurden legislative Maßnahmen getroffen, die de facto bestehende Straffreiheit von folternden Personen einzuschränken. Nach dem neuen Strafgesetzbuch werden diese Schuldigen strenger bestraft. ... Die Pressefreiheit wurde im Wege von Verfassungsänderungen gestärkt. Sie wurde durch die Verabschiedung eines neuen Pressegesetzes, mit dem Sanktionen wie das Verbot von Veröffentlichungen, das Unterbinden des Vertriebs und die Beschlagnahme von Druckmaschinen beseitigt werden, weiter verbessert. ... Im Zuge von Änderungen des Gesetzes über öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen wurden mehrere Beschränkungen der Wahrnehmung des Rechts auf Vereinigung und friedliche Versammlung aufgehoben. ... Mit einer Änderung des Parteiengesetzes wurde die Möglichkeit eines Parteienverbots eingeschränkt. ...".

Ungeachtet des beschriebenen Reformprozesses in der Türkei sind jedoch insbesondere im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. So weist der Sachverständige Osman Aydin insbesondere unter Bezugnahme auf einen Bericht des Istanbul Menschenrechtsvereins vom Juli 2004 darauf hin, dass die Zahl von Fällen, in denen Personen von Folter betroffen seien, immer noch hoch sei (vgl. VG Aachen, Verhandlungsniederschrift vom 4. August 2004 zu 6 K 1000/02.A). Die türkische Menschenrechtsstiftung TIHV registrierte etwa für die Zeit von Januar bis Mai 2004 365 Fälle von Folter, von denen sich 35 bis 40% der Fälle erst im Verlaufe des Jahres 2004 ereignet haben sollen. Den Angaben der Stiftung zufolge hat sich damit die Zahl gemeldeter Folterfälle gegenüber derjenigen des Vorjahres nicht verändert (vgl. BAFI, Informationsbericht vom Oktober 2004, "Türkei, Erkenntnisse des Bundesamtes", u. a. Berichte von Menschenrechtsorganisationen). Die Zahl der im Jahre 2003 vom türkischen Menschenrechtsverein IHD registrierten Fälle von Misshandlungen und Foltermaßnahmen soll sich gegenüber den entsprechenden Zahlen für die vorangegangenen Jahre sogar erhöht haben (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante

Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, Stand: April 2004). Entsprechende Umsetzungsprobleme räumt auch die Europäische Kommission im genannten Bericht vom 6. Oktober 2004 ein. Sie führt darin u. a. aus: "Zwar wird die Folter nicht mehr systematisch angewandt, doch treten weiterhin zahlreiche Fälle von Folter und insbesondere von Misshandlungen auf, und es bedarf weiterer Anstrengungen, um diese Praxis restlos zu beseitigen. ... Gleichzeitig lassen sich noch zahlreiche Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen so auslegen, dass eine ungebührliche Einschränkung der Meinungsfreiheit möglich ist und die Staatsanwaltschaft eröffnet nach wie vor Strafverfahren gegen Personen, die gewaltlos ihre Meinung äußern. ... Die Häufigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten jedoch gibt Anlass zur Sorge. ... Mehrere Bestimmungen des [Parteien-] Gesetzes entsprechen nicht europäischen Standards. ... Die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie einschließlich des Streikrechts bleiben weiterhin erheblich eingeschränkt. Die Türkei hat Art. 5 (Koalitionsrecht) und Art. 6 (Tarifautonomie einschließlich Streikrecht) der Europäischen Sozialcharta nicht übernommen. ... Trotz dieser Bedeutung der Fortschritte bestehen auch in den Bereichen Rundfunk und Bildung erhebliche Beschränkungen bei der Ausübung der kulturellen Rechte fort. ..."

Danach ist ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Unter diesen Umständen besteht für den Senat kein Anlass, die Frage der Rückkehrgefährdung jedenfalls für diejenigen Kurden, die sich bereits vor ihrer Ausreise aus der Türkei oder später erkennbar nachhaltig politisch betätigt haben und an deren Ergreifung deshalb die türkischen Behörden schon vor ihrer Rückkehr in ihr Heimatland ein Interesse entwickelt haben, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zu beantworten.

Ausgehend von diesen Grundsätzen zur Rückkehrgefährdung sind für den Kläger zu 1) bereits in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Wiedereinreise in die Türkei erhebliche Rechtsgutbeeinträchtigungen nicht auszuschließen. Er war in seinem Heimatland, wie er für den Senat überzeugend vorgetragen hat, mehrfach Verfolgungsmaßnahmen seitens der dortigen Sicherheitsorgane ausgesetzt, nachdem er nicht nur als Bruder eines den türkischen Sicherheitskräften schon seit längerer Zeit

bekannten untergetauchten PKK-Anhängers (Ali [REDACTED]), sondern aufgrund der Verbindung zum Bruder selbst als (mutmaßlicher) Unterstützter der PKK und damit Regimegegner die besondere Aufmerksamkeit des türkischen Sicherheitsapparates auf sich gelenkt hatte. Insofern erscheint es nicht fern liegend, dass sein Name von türkischen Sicherheitsbehörden erfasst worden und deshalb auch im Fahndungscomputer bei den Grenzbehörden registriert ist. Vor diesem Hintergrund besteht keine hinreichende Sicherheit des Klägers zu 1) davor, im Falle seiner Rückkehr von der türkischen Grenzpolizei anderen Sicherheitsbehörden - zum Zwecke einer eingehenderen Untersuchung - übergeben zu werden, in deren Rahmen er intensive Verhöre und damit verbundene erhebliche Drangsallien zu befürchten hätte. Das gilt unabhängig davon, ob die türkischen Sicherheitsbehörden von den Exilaktivitäten des Klägers zu 1) und seiner Ehefrau in Deutschland erfahren haben. Drohen dem Kläger zu 1) somit schon in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedereinreise in die Türkei politische Verfolgungsmaßnahmen, ergibt sich auch weiter gehend, dass eine inländische Fluchtalternative in den übrigen Landesteilen der Türkei für ihn von vornherein nicht erreichbar wäre (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG - zur Frage, ob einem wegen Unterstützung der PKK verfolgte Kurden unter Berücksichtigung des Reformprozesses in der Türkei eine Rückkehr dorthin zugemutet werden kann).

Selbst wenn ungeachtet der vorstehenden Ausführungen dem Kläger zu 1) die ungehinderte Einreise in die Türkei gelänge, könnte er dort nicht auf eine zumutbare inländische Fluchtalternative verwiesen werden, weil eine solche zum (jetzigen) Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht besteht. Das gilt auch hinsichtlich der Westtürkei. Insoweit wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zur fehlenden Fluchtalternative für den Zeitpunkt der Ausreise der Kläger Bezug genommen. Auch diese Verhältnisse bestehen - ungeachtet des in der Türkei eingeleiteten innenpolitischen Reformprozesses - noch zum jetzigen Zeitpunkt fort (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG -). Für eine andere Einschätzung wären gegenteilige gesicherte Erkenntnisse erforderlich, die auf im Wesentlichen übereinstimmenden und auf längere Sicht bezogenen Feststellungen durch verschiedene unabhängige, sachkundige Beobachter beruhen müssten. Hieran fehlt es - zumal angesichts der aufgezeigten fortbestehenden Defizite der Umsetzung der Reformen - bislang.

Aus alledem folgt, dass jedenfalls der Kläger zu 1) im Falle der Rückkehr in die Türkei bei Zugrundelegung des ihm wegen der Vorverfolgung zugute kommenden herabgestuften Prognosemaßstabs nicht vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist. Nach den vorstehenden Ausführungen gibt es einige ernst zu nehmende Anhaltspunkte, die die Möglichkeit abermaliger Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, so dass eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Klägers zu 1) nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 und vom 18. Juli 1997 - 9 C 9.96 - BVerwGE 104, 97, 99 ff.). Zwischen der zu besorgenden erneuten Verfolgung und der bereits erlittenen Verfolgung besteht auch der erforderliche innere Zusammenhang (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 18. Juli 1997 - 9 C 9.96 - a. a. O.), denn die Gefährdung resultiert - wie dargelegt - gerade aus dem früheren Verfolgungsgeschehen.

III.

Die Kläger zu 2) bis 5) haben nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung des Klägers zu 1) einen Anspruch auf Familienasyl gemäß § 26 Abs. 1 und 2 AsylVfG in der hier - nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG - maßgeblichen Fassung des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950). Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind erfüllt. Die Ehe der Kläger zu 1) und 2) bestand bereits in der Türkei (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) und ihre Asylanträge sind gleichzeitig gestellt worden (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG). Auch den Klägern zu 3) bis 5) als Kindern des Klägers zu 1) steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte unter dem Gesichtspunkt des Familienasyls zu, denn zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung (Dezember 1991) waren sie alle noch minderjährig und ledig (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

B.

Darüber hinaus haben die Kläger auch einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da diese Voraussetzungen mit denen einer Asylberechtigung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich sind, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, sowie für ihre Feststellung derselbe Prognosemaßstab gilt (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 – NVwZ 1994, 497 m. w. N. und Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - InfAuslR 1995, 24 m. w. N.), liegt das Abschiebungsverbot beim Kläger zu 1) als politisch Verfolgtem vor.

Einem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG steht hier auch nicht der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 AufenthG entgegen. Das gilt insbesondere für einen Ausschluss nach Satz 1, 1. Halbsatz dieser Vorschrift. Die in Rede stehenden eigenen Aktivitäten des Klägers zu 1) ergeben keine Hinweise darauf, dass er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der vorgenannten Bestimmung anzusehen sein könnte (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 - BVerwGE 109, 1 = NVwZ 1999, 1346 = DVBl. 1999, 1213 = InfAuslR 1999, 470).

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der vom Bundesamt zu treffenden Feststellung können den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Kläger zu 2) bis 5) als Familienangehörige beanspruchen (vgl. § 26 Abs. 4 AsylVfG).

Ist nach alledem die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) in ihrer Person vorliegen, ist nicht mehr über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher: § 53 AuslG) zu befinden, zu denen die Kläger eine Entscheidung nur hilfsweise begehrt haben (vgl. zum Streitgegenstand der Asylklage: BVerwG, Urteil vom 15. April 1997

- 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

C.

Die unter Bestimmung einer Ausreisefrist verfügte Abschiebungsandrohung erweist sich im Hinblick darauf, dass die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sind, als rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) und ist deshalb aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

D.

Hat nach alledem die Berufung keinen Erfolg, so hat der Bundesbeauftragte als unterlegener Rechtsmittelführer auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe, aus denen die Revision zuzulassen ist, sind nicht ersichtlich (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Schwachheim

Best

Feilhauer-Hasse